



Teile-Verkaufsbedingungen

Süverkröp

Ihr Lächeln. Unser Antrieb.

I. Zahlung

Der Kaufpreis sowie die Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

Der Käufer kann gegen Ansprüche des Verkäufers nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Davon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

Kommt der Käufer seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, kann der Verkäufer – nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung – vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung Schadensersatz statt der Leistung verlangen, sofern eine Fristsetzung nicht gesetzlich entbehrlich ist.

II. Lieferung und Lieferverzug

Liefertermine und -fristen, ob verbindlich oder unverbindlich, müssen in Textform angegeben werden. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss.

Wird ein unverbindlicher Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferfrist überschritten, kann der Käufer den Verkäufer zehn Tage später zur Lieferung auffordern. Mit Zugang dieser Aufforderung gerät der Verkäufer in Verzug. Bei leichter Fahrlässigkeit ist ein etwaiger Verzugschaden auf maximal 5 % des Kaufpreises begrenzt.

Möchte der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Zehn-Tages-Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatzanspruch auf höchstens 25 % des Kaufpreises begrenzt. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder Unternehmer im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit ist Schadensersatz bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer während des Verzugs die Lieferung durch Zufall unmöglich, haftet er nur im Rahmen der genannten Begrenzungen, es sei denn, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Lieferung entstanden.

Bei Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist tritt automatisch Verzug ein. Die Rechte des Käufers ergeben sich dann aus den Punkten 2 Satz 3 und 3 dieses Abschnitts.

Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen sowie bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Höhere Gewalt oder unverschuldete Betriebsstörungen beim Verkäufer oder dessen Lieferanten verschieben vereinbarte Liefertermine und -fristen um die Dauer der Störung. Bei einer Verzögerung von mehr als vier Monaten kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Weitere Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

III. Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Bei Nichtabnahme kann der Verkäufer seine gesetzlichen Rechte geltend machen.

Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Ein höherer oder niedrigerer Schaden kann nachgewiesen werden.

IV. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Bei Käufern, die juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder Unternehmer sind, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen.

Der Käufer darf den Kaufgegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten oder veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Käufer in Höhe des Rechnungsbetrags sicherungshalber an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich zur Einziehung dieser Forderungen. Ein Widerruf ist nur bei Zahlungsverzug möglich.

V. Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in zwei Jahren ab Übergabe des Kaufgegenstandes.

1.a. Beim Verkauf gebrauchter Teile an Verbraucher kann die Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden, wenn der Käufer hierüber ausdrücklich und gesondert informiert wurde.

1.b. Für Unternehmer verjähren Mängelansprüche bei neuen Fahrzeugteilen in einem Jahr, bei gebrauchten Fahrzeugteilen ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen sowie bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden haftet der Verkäufer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den typischen, vorhersehbaren Schaden. Eine persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen.

Die Haftung bleibt bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme einer Garantie, Beschaffungsrisiko oder nach Produkthaftungsgesetz unberührt.

Bei Mängelbeseitigung ist der Verkäufer Ansprechpartner. Mündliche Anzeigen müssen in Textform bestätigt werden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.

VI. Haftung für sonstige Ansprüche

Für sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Die Haftung bei Lieferverzug ist abschließend in Abschnitt II geregelt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Abschnitt V entsprechend.

Bei Verträgen mit Verbrauchern über digitale Inhalte oder Dienstleistungen gelten die §§ 327 ff. BGB, sofern das Teil auch ohne diese digitalen Produkte funktionsfähig ist.

VII. Gerichtsstand

Für Ansprüche gegenüber Kaufleuten ist der Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder dieser bei Klageerhebung unbekannt ist. Im Übrigen gilt der Wohnsitz des Käufers.

VIII. Hinweis gemäß § 36

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf neuer und gebrauchter Fahrzeugteile
Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)

-Teileverkaufsbedingungen- Stand: 01/2022

